S T A D T R H E I N B E R G
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dienstanweisung der Stadt Rheinberg für die Sicherheit von Bediensteten der Stadtkasse, Handvorschuss- und Einnahmekassen (Geldannahmestellen)

Inhalt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck

§ 3 Zielsetzung

§ 4 Allgemeine Vorsichtsregeln

§ 5 Geldtransporte

§ 6 Verhalten bei Raubüberfällen

§ 7 Verhalten nach Raubüberfällen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Stadt Rheinberg, die aufgrund ihrer täglichen Arbeit regelmäßigen Umgang mit Bargeld haben.

§ 2 Zweck

Durch die hier getroffenen Regelungen sollen die Forderungen nach Sicherheit, u.a. gegen Raubüberfälle, für Beschäftigte der Stadtkasse gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 GemKVO NW und allen anderen Geldannahmestellen der Stadt Rheinberg in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Rheinischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes (Rheinischer GUVV) und der kriminalpolizeilichen Prävention Anwendung finden.

§ 3 Zielsetzung

(1) Beschäftigte müssen durch ihr Verhalten und unter Ausnutzung der Räumlichkeiten und der vorhandenen oder noch zu installierenden Sicherheitseinrichtungen dazu beitragen, dass ein Anreiz zu Raubüberfällen vermieden wird.

(2) Geeignete Räumlichkeiten (Sichtschutz; kein direkter Einblick in die Barkasse) werden vom/von der zuständigen Amtsleiter/in festgelegt. Werden technische Sicherheitseinrichtungen (Überwachung, Alarmierung) für erforderlich gehalten, sind diese mit dem Sicherheitsbeauftragten abzustimmen.

(3) Es sollen jährlich Unterweisungen bezüglich der §§ 4 – 7 durch den/die Kassenverwalter/in durchgeführt und dokumentiert werden. Dazu sind alle Beschäftigten gem. § 1 dieser Dienstanweisung einzuladen.

§ 4 Allgemeine Vorsichtsregeln

1. Besondere Aufmerksamkeit bei Beginn und Ende der Kassenstunden wegen erhöhtem Überfallrisiko.

2. Mit Beginn der Kassengeschäfte sind Nebeneingänge zum Kassenraum verschlossen zu halten.

3. Keine Tür-Schlüssel stecken lassen - Gefahr selbst eingeschlossen zu werden.

4. Möglichst kein direkter Zutritt zum Kassenraum für Publikum.

5. Not-Ruf-Möglichkeit (Telefon: Speichertaste für Polizei und /oder „Alarmknopf“).

6. Kassenhöchstbestände sollen nicht überschritten werden.

7. Geldkassetten so aufbewahren, dass sie nicht ohne weiteres greifbar sind.

8. Verdachtsmomenten erhöhte Aufmerksamkeit widmen und bei gegebenem Anlass schnellstmöglich den Vorgesetzten informieren.

9. Zur Kassenbestandsaufnahme den Kassenraum verschließen.

10. Zu jeder Geldleistung sollte sich möglichst nur eine fremde Person (in Ausnahmenfällen auch Familienmitglieder der jeweiligen Person) im Kassenraum aufhalten. Gegebenenfalls sind weitere Personen aufzufordern, vor dem Kassenraum zu warten.

11. Angenommene Zahlungsmittel dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

§ 5 Geldtransporte

1. Innerhalb des Dienstgebäudes sollten Geldtransporte

⇒ unauffällig, ohne Umwege und ohne vermeidbare Zeitverzögerung durchgeführt werden.
⇒ über 1.000 € von zwei Beschäftigten durchgeführt werden.
⇒ zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden.
⇒ auf schlecht einzusehenden Wegen vermieden werden.

2. Außerhalb des Dienstgebäudes sollten Geldtransporte

⇒ entsprechend den Vorschriften der Versicherungsträger (Diebstahl, Transport) durchgeführt werden.
⇒ unauffällig, ohne Umwege und ohne vermeidbare Zeitverzögerungen durchgeführt werden.
⇒ über 5.000 € von zwei Beschäftigten durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind verschließbare KFZ (z.B. kein Fahrrad, Motorrad) zu verwenden.
⇒ zu unregelmäßigen Zeiten und auf wechselnden, gut einzusehenden Wegen durchgeführt werden.
⇒ nach Möglichkeit bei Tageslicht durchgeführt werden.

§ 6 Verhalten bei Raubüberfällen

- Ruhe bewahren
- Nicht unüberlegt oder vorschnell handeln
- Keine unzweckmäßige Gegenwehr
- Anweisungen bewaffneter Täter ist widerspruchslos Folge zu leisten.
- Menschenleben haben Vorrang gegenüber materiellen Werten.
- Eventuell vorhandene Alarmeinrichtungen - falls möglich - unauffällig betätigen und Polizei verständigen.
- Einprägen bzw. späteres Notieren von:
    - Alter, Größe und Statur der Täter
    - Haarfarbe und Frisur
    - körperliche Auffälligkeiten
    - Sprache, Dialekt
    - Tatablauf

§ 7 Verhalten nach Raubüberfällen

- Ruhe bewahren und versuchen, alle Betroffenen bzw. Zeugen zu beruhigen.
- Falls erforderlich, erste Hilfe für Verletzte leisten.
- Polizei und gegebenenfalls Rettungsdienst verständigen.
- Auf Fluchtweg achten.
- Gegebenenfalls bei benutztem KFZ merken:
    - Marke
    - Farbe
    - Kennzeichen
- Zeugen auffordern, das Eintreten der Polizei abzuwarten oder wenigstens die persönlichen Daten zu hinterlassen.
- Geschäftsbetrieb zur Spurensicherung sofort einstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rheinberg, den 29.07.2002

Stadt Rheinberg
Die Bürgermeisterin

gez.

Schreyer